

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 18 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 28 Germinal IX.



Gesetzgebender Rath, 21. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzesvorschlags, der die Gerichte bevollmächtigt, einen Angeklagten, bey dem die strengrechten Beweise der Schuld mangeln, in die Prozeß- und Gefängniskosten zu verurtheilen.)

3. Ein solcher Kostenspruch muß zu seiner Rechtsgültigkeit von der oberen Behörde, nemlich der Kostenspruch eines Bezirksgerichts vor dem Cantonsgericht und der Kostenspruch des Cantonsgerichts vor dem obersten Gerichtshof gleichfalls mit zwey Dritttheil Stimmen bestätigt werden.
4. Zu diesem Ende soll die untere Behörde ihren motivirten Kostenspruch, von dem Tag der Ausfällung an gerechnet, inner vierzehn Tagen Zeit, samt der Prozedur der oberen Behörde einsenden; und die obere Behörde der untern, von dem Tag des Empfangs an, den Aktenstos samt ihrer Verwerfung oder Bestätigung des Kostenspruchs, inner 4 Wochen wieder zurücksenden.
5. Bey diesem auf die innere Ueberzeugung sich gründenden richterlichen Akt hat kein Cassationsbegehren statt.
6. Sobald das Gericht erster Instanz erkannt hat, daß keine genugsaamen Beweise vorhanden seyen, um den Beklagten zu der im Gesetz auf das ihm zur Last gelegte Verbrechen gesetzten Strafe zu verfallen, und der öffentliche Ankläger dieses Urtheil nicht weiter zu ziehen begehrt, soll der Beklagte sofort in Freyheit gesetzt werden.
7. Die Bezahlung der Verhaft- und Prozedurkosten wird nach dem Recht der vorgeschriebenen Schulden, das heißt: Generalhypotheken, oder nach dem Recht der laufenden Schulden, wie es die Rechtsü-

bung jeden Orts bey richterlichen Kostensprüchen mit sich bringt, eingetrieben, und der Stathalter des Bezirks, hinter dem der Beklagte sitzt, ist für die Execution verantwortlich.

8. Würde in der Folge durch die Bekanntwerdung des wahren Thäters die Unschuld des Beklagten, der zu den Kosten verfällt worden ist, an den Tag kommen, so sollen diesem letztern und dessen Erben die bezahlten Kosten samt Zinsen aus dem Vermögen des Thäters oder falls dasselbe nicht hinreichend wäre, von dem Staat ohne Anstand ersetzt werden.
7. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Folgende Botschaft wird vorlesen, und der Finanzcommission überwiesen:

B. Gesetzgeber! Unlängst legte der Vollziehungsrath Ihnen die Versteigerungen einiger Grundstücke, welche zu den Schloßgütern von Montagny gezählt werden, zur Ratifikation vor. Sie trugen aber, wie Ihre Botschaft vom 26. Febr. bedeutet, einiges Bedenken, diese Verkäufe zu bestätigen, ohne erst über den Stückweisen Ertrag der ganzen Domaine und über den Umstand belehrt zu seyn, ob durch das partielle Loschlagen einzelner Grundstücke nicht etwa der Werth des übrigen Theils der Domaine verringert werden möchte?

Was den ersten Punkt betrifft, bemerkt Ihnen der Vollz. Rath, daß die Domaine Montagny sammelhaft verpachtet ist, und also der Pachtzins, den jedes einzelne Stück erträgt, nicht genau angegeben werden kann; doch mag beyliegendes Verzeichniß, welches den Stückweisen Ertrag vom J. 1798 anzeigt, füglich zum Maßstab dienen.

Die Frage, ob die Veräußerung einzelner Grundstücke ohne Nachtheil für die übrige Domaine statt haben könne, würde Ihnen der Vollz. Rath auf gehaltene

Nachfrage bejahend aussösen, wenn sie nicht durch die seither vorgegangene Versteigerung des übrigen Theiles, deren Resultat Ihnen heute zur Einsicht übermacht wird, von sich selbst wegziele.

Der Böllz. Rath beschränkt sich also lediglich auf den Vorschlag, den er den Steigerungsrapporten beigelegt, und der die Veräußerung des ganzen Domaine zum Grunde hat. Nur muß er Ihnen, um keiner Zweideutigkeit Platz zu geben, noch die Bemerkung beifügen, daß unter denjenigen partiellen Grundstücken, deren Verkäufe Ihnen schon früher vorgelegt sind, sich einige und namentlich N. 19, 24, 27 und 29 befinden, welche von der Verw. Kammer ohne Vorwissen des Finanzministerii mit dem übrigen Theil der Domaine auf eine neue Steigerung geschlagen worden, also dem Böllz. Rath verdoppelt zum Vorschein kommen.

Derselbe begreift nicht warum die Kammer zu unbefohlenen neuen Steigerungen schritt; vermutlich geschah es aus Irrung und bey dem Anlaß, da ihr aufgetragen wurde, über mehrere Güter, welche nicht gut verkauft schienen, eine zweite Versteigerung vorzunehmen.

Man wird die Kammer über die wahre Ursache dieses Verschusses befragen lassen; indessen um nicht das ganze Geschäft aufzuhalten, trägt der Böllz. Rath an, B. G., das letztere Resultat der 4 neuerdings versteigerten Grundstücken als das bessere, vorzugswise zu ratifizieren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesezgeber! Wir übersenden Ihnen abermals eine Tabelle jener Güter, welche zur Verichtigung mehrerer Drangschulden des Klosters St. Gallen am zweckmäßigsten veräußert werden können, und wir legen die Ihren Absichten gemäß neu aufgenommene Originalschätzungen, bey.

Der Unterschied der gegenwärtigen und vorigen Würdigung ist minder auffallend als wahrscheinlich erwartet wurde, obschon wir uns begründet unterrichtet glauben, daß besonders die im District St. Gallen liegende Gegenstände an einen Werth geschlagen worden, welcher nur dann erreichbar seyn wird, wenn sich eine außerordentliche Concurrenz von besondern Liebhabern erzeigt, welches wir zwar in jener Lage nicht für unmöglich halten. Die Verw. Kammer von Sennis hatte zu Vermeldung beträchtlicher Unkosten und in der Beuglubigung, daß die Schätzung den Ganpreis doch nicht bestimmen, und ihre Vorstellungen zur Erheilung

oder Verweigerung der Ratifikation nicht hemmen würde, es bey der im J. 1799 (freylich in einem sehr ungünstigen Zeitpunkt) von der vorigen Administration vorgenommenen Schätzung bewenden lassen, doch aber die Bemerkung beigelegt, daß bey einer öffentlichen Versteigerung eine merkliche Ueberioosung vermuthet werden dürfe. Mit weit mehrerer Sorgfalt hat sie sich aber in der Auswahl des Vorgeschlagenen, um den Vortheil des Staats beworben.

Die Verw. Kammer, indem sie uns diesen entschuldigenden Bericht ertheilt, hat uns zugleich erbeten, denselben zu Ihrer Kenntniß gelangen zu lassen, B. G. und Ihnen ihren Schmerz über die in Ihrer Botschaft liegende Vermuthung von Nachlässigkeit oder gar besondern Absichten auszudrücken. Sie stellt es an Ihr Gerechtigkeitsgefühl, daßjenige zu thun, was die Wichtigkeit der Beschuldigung und die nothwendige Ehre einer Behörde erfordern.

Sie haben in der gleichen Botschaft zugleich Anlaß zu einer Einladung genommen, daß der noch fortlaufenden theils unzweckmäßigen, theils höchst geringen Benutzung der Staatsgüter gesteuert werden möchte.

Wir könnten Ihnen bemerken, B. G., daß in Zeiten von Revolution, Misstrauen, Kriegsbedrückungen und zum Theil wirklichen Verwüstungen, kein hoher Abtrag von Nationalgütern erwartet werden konnte, und daß ohne Verlezung der in früheren Zeiten errichteten Lehnenverträge und ohne Abweichung von den Wegen des Rechts und der Billigkeit, alle jene Abänderungen der Benutzung, welche in unsern Wünschen lagen, weder möglich, noch ratsam waren.

Wir wollen Sie aber lieber versichern, daß wir Ihre diesfällige Wünsche nicht nur mit Wärme theilen, sondern mit rastlosem Eifer verfolgen; daß uns das Finanzministerium nicht nur auf die von Ihnen angeführte, sondern noch weit erheblichere Gebrechen in der Domainenverwaltung aufmerksam gemacht hat; daß wir die Wurzel selbst in der Organisation derselben wahrgenommen haben; daß unerachtet der dieses Fach besonders drückenden Ueberhäufung, schon seit längerer Zeit ausführliche und ausgearbeitete Entwürfe zur Aufnahme dieses Zweiges des Nationalreichthums vorrathig sind; daß wir aber in den Zeitumständen nach überwiegender Bedenkliekeiten fanden, solche ins Große gehende Vorschläge anzuwenden und es vorzüglich erachtet mussten, dem Nebel im Detail ohne Unterlaß entgegen zu arbeiten.

Ihre Botschaft veranlaßt uns übrigens, B. G.!

Ihre Aufmerksamkeit auf den öffentlichen Druck solcher Botschaften hinzuziehen, welche, ohne von einem allgemeinen Interesse zu seyn, sehr oft wahre oder anscheinende Beschuldigungen höherer oder niederer Behörden enthalten können. Wir stellen Ihrer Klugheit anheim, die Folgen davon zu erwägen, welche sich theils in dem so wesentlichen Credit des Staats, in Hemmung der zutraulichen Sprache zwischen den obersten Stellen, theils in der öffentlichen Meinung über Ministerien, Verwaltungsbehörden und die Staatsverwaltung selbst äussern müssen, indem das Publikum über die Erklärungen der in ein zweydeutiges Licht gestellten Behörden, nur später oder gar nicht unterrichtet und also zu den Mifurtheilern, zu welchen es ohnehin geneigt genug ist, sozusagen hingezogen und berechtigt wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Geschzeber! Ihre an den Volkz. Rath erlassene Botschaft vom 24. Febr. begeht nähere Auskunft über die zur Ratifikation angebrachten Verkäufe der Neben zu Thalheim und der Landschreiberey-Bündte zu Brugg im C. Argau. Sie bemerken nemlich bey jenen, daß zwar der totale Erlös von 8403 Fr. dem Schätzungspreise weit überlegen und in dieser Rücksicht die Veräußerung sehr vortheilhaft sey; allein auf der andern Seite steige der Ertrag, welcher in dem vorgelegten Stat auf Fr. 500 angegeben worden, höher als das Interesse der Verkaufssumme; in dieser Rücksicht scheine der Erlös bey weitem nicht so gut.

Wirklich B. G. wäre die Veräußerung der Neben zu Thalheim keineswegs vortheilhaft, wenn odiger Abtrag in Berechnung genommen wird; es ergiebt sich aber aus dem neuerdings eingeholten Bericht der Verwaltungskammer, daß die Angabe des jährlichen Ertrags unrichtig und von dem J. 1798 hergeleitet war, wo noch herzöglliche Rechte die Bebauung der Neben begünstigten.

Jeder Landmann nemlich war verpflichtet, dem Schloß Schenkenberg als Eigentümer jährlich ein bestimmtes Quantum Dünger unentgeldlich einzuliefern, welche Aufgabe nun durch die Revolution erloschen ist. Bei Errichtung des Domainenrats setzte die Kammer den Ertrag an, so wie er auf altem Fuss bestand, und dachte nicht an den Abzug des zurückgebliebenen Dungers; sie nahm noch überdies den Jahrgang 1798, welcher einer der ertraglichsten war, zum Maastab an. Dies ist die Ursache, daß der wirkliche Ertrag auf mehr als die Hälfte heruntergeschröpft und bloß auf

200 Fr. gewerthet werden kann. Die Kammer versichert beyneben, daß von Jahr zu Jahr der Nutzen dieser Neben sich verringere, und schon in dieser Rücksicht die Veräußerung dem Staate am zuträglichsten sey.

Was die verschiedene Angabe des Halt's betrifft, fand es sich erst bey der Steigerung, daß die erste auf dem Domainenrat nur oberflächlich war; der in den Steigerungskästen angesetzte Halt von 8 3/8 Fucharten, ist nun als richtig anzunehmen.

Über die Abänderung der Schätzung und des Halt's bey der verkauften Landschreiberey-Bündte zu Brugg, ist laut dem Bericht der Kammer zu bemerken, daß ein damit verbundener Krautgarten und Kabisplez nicht zum Steigerungsauftruf gekommen sind, welche zusammen eine Schätzung von 810 Fr. und einen Halt von 3/8 Fucharten in sich begreifen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Geschzeber! Eingezogene Erkundigungen sezen nun den Volkz. Rath in den Stand, Ihnen diejenige Auskunft zu ertheilen, welche Ihre Botschaft v. 26. Horn, über die Verkäufe der Domaine Wissisburg verlangt.

Die Domaine Wissisburg liegt stückweise in Pacht, und der jährliche Zins wird von jedem einzelnen Stück so bezogen, wie beyliegendes Verzeichniß ausweist. Dabey ist zu bemerken, daß der Ertrag des unverkauften Schlosses und Zugehörde nicht mitbegriffen ist.

Sie wünschen dann, B. G., noch zu erfahren, aus welchen Gründen, dem Dekret entgegen, die beyden Einschläge, worin sich das Amphitheater und der antike Fußboden befinden, zur Versteigerung ausgeboten und letzterer mit sehr geringem Vorbehalt verkauft worden sey?

Die Ursache, B. G., liegt einzig in dem allgemeinen Ausdruck des Dekrets, welches von dem Verkauf der Domaine Wissisburg ganz unbestimmt den Enclos der Antiquitäten ausnimmt.

Die Verwaltungskammer fasste nemlich, so wie das Ministerium selbst, den unbestimmten Ausdruck Antiquitäten in einem andern Sinne, und glaubte die Verkaufsausnahm erstrecke sich einzig auf das Gebäude und den Einschlag, welcher den mosaischen Fußboden enthält. Daher der Verkauf des Amphitheaters, welcher aber nachher auf Anrathen des Finanzministerii von dem Volkz. Rath verworfen wurde.

Der Vorschlag hatte die Gegenstände deutlich gesondert. Das Amphitheater ist zwar ein Alterthum an sich selbst, aber gewiß kein Enclos d'Antiquités, kein Einschlag von Alterthümern.

Daß die Kammer einen grossen Theil des Fussboden-
einschlags auf die Steigerung setzte, geschah eigenmäch-
tig und auf die Meinung, daß es unzweckmäthig und
selbst nachtheilig sey, dem antiken Fussboden ein so be-
trächtliches Stück Land beizubehalten, welches ohne Mit-
hülfe anderer Wiesen niemals gut benutzt werden könne.

Sie vermutete auch die Gesinnung der Gesetzgebung
sey nur einen angemessenen Einschlag, un Enclos, und
nicht eine grosse Masse, un mas, von Zucharten bezo-
ge behalten.

In dieser Rücksicht ließe sie bloß rings umher ein
kleines Stück Land abstecken, und den übrigen Theil
feilbieten, zu welchem sich auch Liebhaber zum voraus
meldeten. Sie bestärkte sich übrigens in diesem Schritte,
zu welchem sie einzlig die Förderung des Nationalin-
teresses verleitete, noch mit dem Gedanken, daß es der
Regierung immer frey stehe, den Verkauf, wenn er
nicht vortheilhaft und anständig gesunden werden sollte,
wieder zurückzuziehen.

Der Volkz. Rath findet selbst, B. G., daß die Be-
behaltung des antiken Pavé keineswegs die Beibehal-
tung des ganzen Einschlags nothig mache, sondern
glaubt, daß der von der Kammer versteigerte Theil ohne
Gefahr, ja selbst mit Vortheil veräußert werden könne
und das Vorbehaltene noch immer klecken würde, ein-
mal auch die Scheuer anzubringen, in welcher das
Pavé liegt.

Bis dahin, B. G., suchte der Volkz. Rath Sie über
die Zulässigkeit der Veräußerung zu belehren; nun be-
nutzt er noch den Anlaß, um Ihnen von einem neuen
Angebot Kenntniß zu geben, welches das vorgelegte
Steigerungsergebnis um ein merkliches verbessert.

Der Einschlag wurde nemlich in 2 Abtheilungen feil-
geboten; das erste und beträchtlichere Stück sub N. 12
wurde von der Gemeinde Wissisburg um die Summe
von 4050 Fr. ersteigert; eine Lösung, welche den
wahren Werth völlig erreicht und die Genehmigung des
Verkaufs allerdings ratsam macht. Ganz anders ver-
hält es sich aber mit dem Steigerungspreise des andern
Stücks N. 12, welcher 300 Fr. beträgt. Seither ein-
geöffnete Berichte versichern, daß dieser Theil nicht
nach seinem Werth gegolten habe, und auf eine weit
bessere Lösung zu bringen sey. Wirklich meldet sich
auch die Gemeinde Wissisburg, die Ersteigerin des ersten
Stücks, und erbietet sich, auch das andere für den Preis
von Fr. 1000 zu übernehmen, welches eine Mehrloos-
ung von 700 Fr. hervorbringt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Berichtigung einer unrichtigen Dar-
stellung der Knüfischen Schriften,
in N. 289 des neuen schweizerischen
Republikaners. Von Johan Georg
Knüf, Pfarrer in Trogen. Im April
1801. 8. S. 16.

Es ist eine bekannte und sehr alte Sitte schlechter
Schriftsteller, daß sie ihren Recensenten den Vorwurf
machen: sie verdrehen und entstellen ihre Arbeit, indem
sie dieselbe nicht ganz, sondern nur in einzelnen aus dem
Zusammenhange des Ganzen ausgehobenen Sätzen dar-
stellen. Dieser Sitte sind neulich die Herren Bremer
und Knüf auch gegen den Schweiz. Republikaner treu
geblieben. Es ist bei solchen Anschuldigungen immer so
viel wahr, daß die Recensenten weder Lust noch Beruff
fühlten, die Herren Scribler abzuschreiben, sondern sich
begnügten, dem Publikum Proben ihrer Kunst
vorzulegen, und daß das letztere an den Proben gewöhn-
lich sehr satt befördert, und nach den vollen Schüsseln
auf kleine Weise lustern ist.

Daß der Hr. Pfarrer Knüf sehr scharfsinnig, sehr
witzig und sehr neugierig zugleich ist, mag folgende Stelle
seiner neuen Flugschrift beweisen:

Der Rec. im Republikaner hatte beyläufig gesagt:
„Wie wir wissen, daß vor der Tugend selbst die Teufel
„niederfallen um sie anzubetten.“

Nun findet Hr. Pfarrer Knüf (S. 12), Gott weiß
durch welche Ideenverbindung geleitet: „Das sey wahr,
„scheinlich die Bemerkung eines Kräuterkenners.“
— und alsdann wirft er folgende Fragen auf:

„Ob der Anzeiger wirklich jemals Augen- und Oh-
„renzeuge gewesen sey, als die Teufel vor der Tugend
„niederfielen, um sie anzubetten?“

„Wie sich die Tugend dabei benohmen?“

„Was Farbe und Gestalt der Anzeiger an den Teu-
„feln wahrgenommen?“

„Was die Teufel für ein Costume tragen?“

„In welche Classe sie nach dem Linneischen, Büffons
„schen, oder Bechsteinischen System zu setzen?“

„Wie die Anbetung auch gelautet habe?“

„Ob es Tags oder Nachts geschehen?“

„Ob Aug- und Ohrenzeuge nüchtern oder betrun-
ken gewesen.“